

Eingriff in die Rechtssphäre des Dritten anzusehen, zumal da wohl die Bestrafung, nicht aber die Gewaltanwendung sich gegen seine Person richten kann (vgl. hierzu auch FLEINER, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 6. u. 7. Auflage, S. 206). Somit ist den Konkursverwaltungen zuzugestehen, dass sie gleichwie gegenüber den Gemeinschuldnern, welche ihr konkursfreies Vermögen nicht abliefern, so auch gegenüber Dritten, welche Vermögensstücke nicht zur Verfügung stellen, obwohl sie deren Zugehörigkeit zum Konkursmassevermögen nicht bestreiten, nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen dürfen, um ihnen jene Vermögensstücke wegzunehmen; sie brauchen sich nicht auf den Weg der Zivilklage verweisen zu lassen wie im Falle, wo der Drittbesitzer selbst Eigentümer der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände zu sein behauptet. Insoweit der Dritte aus einem obligatorischen Rechtsverhältnis ein Recht auf weiteren Besitz geltend machen zu können glaubt, ordnet Art. 211 SchKG die Umwandlung in eine Geldforderung von entsprechendem Werte an, die gegebenenfalls durch Retentionsrecht pfandrechtsähnlich versichert ist, es wäre denn, dass die Konkursverwaltung das Rechtsverhältnis fortsetzt, wozu sie jedoch nicht verpflichtet ist (Art. 211 Abs. 2 SchKG). Unterlässt der Dritte die Anmeldung einer solchen Forderung und unterbleibt daher bei der Aufstellung des Kollokationsplanes die Entscheidung über das Retentionsrecht, so vermag dies eine Erschwerung der Stellung der Konkursverwaltung nicht zu rechtfertigen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.-und Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt, der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 11. August 1925, insoweit angefochten, aufgehoben und die Beschwerde der Brüder Hartmann abgewiesen.

37. Arrêt du 11 septembre 1925 dans la cause Robert.

Art. 63 LP. Seuls les délais à observer par le débiteur et non ceux imposés au créancier sont prolongés par les fêtes et suspensions.

A. — Ensuite d'ordonnances de séquestre du 20 mai 1925 obtenues par le D^r Etienne Robert, l'office des poursuites de Lausanne a séquestré le même jour au préjudice des demoiselles H. et C. Carrea d'Avila un bracelet et six robes, taxés 400 fr. au total.

Le procès-verbal de séquestre, communiqué le 25 mai au créancier, mentionne qu'en lieu et place des objets séquestrés, les débitrices avaient consigné à l'office la somme de 400 fr.

Le D^r Robert a porté plainte le 10 juin. L'autorité inférieure de surveillance a rejeté la plainte comme mal fondée, mais, par décision du 11 juillet, l'Autorité cantonale de surveillance l'a déclarée tardive parce que « s'agissant d'un cas de séquestre, les fêtes de Pentecôte..... ne prolongent pas le délai de plainte ».

B. — Le D^r Robert a recouru au Tribunal fédéral contre la décision de l'instance cantonale. Il soutient qu'en raison des fêtes de Pentecôte le délai de plainte s'est trouvé prolongé de trois jours, à savoir jusqu'au 10 juin.

Considérant en droit:

que l'art. 63 LP doit être rapproché de l'art. 56 et interprété dans ce sens que seuls les délais à observer par le débiteur sont prolongés et non pas ceux imposés au créancier, étant donné que les fêtes ont été instituées pour ménager le débiteur et non pour sauvegarder les intérêts du créancier (v. JÆGER, note 5 sur art. 63);

que le Tribunal fédéral a, du reste, jugé (RO 50 III p. 13) « qu'il n'y a aucune raison d'admettre que les fêtes et suspensions aient pour effet de proroger le

délai de plainte ou de recours visant un acte que la loi n'interdit nullement d'exécuter pendant les fêtes ou pendant la suspension » ;

qu'en effet, dès l'instant que les fêtes sont sans influence sur les délais fixés aux créanciers pour formuler leurs réquisitions concernant la poursuite, la même solution doit logiquement être adoptée pour le délai de plainte ;

que le délai de plainte n'a par conséquent pas été prolongé en l'espèce par les fêtes de Pentecôte et qu'il expirait le 5 juin comme l'instance cantonale l'a admis.

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est rejeté.

38. Entscheid vom 17. September 1925 i. S. Buob.

SchKG Art. 224, 92 : Im Konkurse sind dem Gemeinschuldner auch solche Kompetenzstücke zu überlassen, welche vorher unangefochten gepfändet worden waren (Änderung der bisherigen Rechtsprechung).

Der in Konkurs geratene Rekurrent, welcher Schuh-nestel fabriziert, macht mit der vorliegenden Beschwerde die Unpfändbarkeit von Maschinen geltend, welche geraume Zeit vor der Konkurseröffnung gepfändet worden waren und bis zur Konkurseröffnung gepfändet blieben. Durch Entscheid vom 14. Juli 1925 hat die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen die Beschwerde abgewiesen. Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass Gegenstände, welche gepfändet worden sind, ohne dass der Schuldner dagegen Beschwerde geführt hätte, in dem

während der Dauer der Pfändung eröffneten Konkurs vom Gemeinschuldner nicht mehr als unpfändbar für sich beansprucht werden können. Ihre Entscheidung vermag sich auf die jahrzehntelange Rechtsprechung der Oberaufsichtsbehörde zu berufen, die bereits vom Bundesrat begründet wurde (Archiv II Nr. 20) und an der auch das Bundesgericht trotz der daran geübten Kritik (vgl. z. B. den Jahresbericht 1904 der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern im Archiv IX Nr. 100, BLUMENSTEIN S. 620 Anm. 7) seither stets festgehalten hat (AS 22 S. 703; 24 I S. 396 ff.; 29 I S. 110 f. = Archiv V Nr. 74; Sep.-Ausg. 1 S. 128 ff.; 6 S. 44 f. und viele spätere nicht publizierte Entscheide). Diese Rechtsprechung stützt sich einerseits auf Art. 199 SchKG, wonach gepfändete Vermögensstücke, deren Verwertung im Zeitpunkte der Konkurseröffnung noch nicht stattgefunden hat, in die Konkursmasse fallen, anderseits auf Gründe praktischer Natur. Eine erneute Nachprüfung veranlasst das Bundesgericht, von ihr abzugehen.

Die eben angeführte Vorschrift bezweckt ersichtlicherweise nur die Abgrenzung des Pfändungspfandrechts der betreibenden Gläubiger und des Beschlagsrechts der Konkursmasse. Dagegen lässt sich ihr nichts entnehmen für die Abgrenzung des Beschlagsrechts der Konkursmasse und des Rechts des Gemeinschuldners auf konkursfreies Vermögen, und sie darf somit nicht dahin ausgelegt werden, dass gepfändete Gegenstände ohne Rücksicht darauf in die Konkursmasse fallen, ob es sich um Kompetenzstücke handle oder nicht. Selbst wenn übrigens dem Art. 199 SchKG die Auslegung gegeben würde, dass er sich nicht nur auf das Verhältnis zwischen pfändenden Gläubigern und Konkursmasse, sondern auch auf dasjenige zwischen Konkursmasse und Gemeinschuldner bezieht, so vermöchte dies die von der bisherigen Rechtsprechung gezogenen Schlüsse nicht zu rechtfertigen. Zwar würde dieser Ausgangspunkt notwendigerweise zum Schlusse führen, dass das Beschlags-